

Besondere Bedingungen (BB) Kollektiv-Haftpflicht-Versicherung für die Mitglieder des Schweizerischen Modellflugverbandes (SMV)

Ausgabe 01.2007

1. Allgemeines

Soweit die nachstehenden Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes enthalten, sind die der Police zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Betriebs-Haftpflichtversicherung massgebend.

2. Versicherte Personen

In Abänderung von Art. 2 der AB ist die Haftpflicht der Mitglieder des Schweizerischen Modellflugverbandes (SMV) versichert.

3. Versicherte Risiken und Tätigkeiten

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7o der AB die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende persönliche Haftpflicht der versicherten Personen gemäss Art. 2 hiervor aus der Durchführung von privaten Flügen mit unbemannten nicht-bewilligungspflichtigen Modellflugzeugen, -helikoptern, -drachen, -fallschirmen und -fesselballonen mit bis zu maximal 30 kg Gesamtgewicht sowie Modellraketen mit bis zu maximal 1 kg Gesamtgewicht.

4. Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von Art. 7 der AB und vorbehältlich der luftrechtlichen Sonderbestimmungen Ansprüche aus Schäden

- a) des Halters;
- b) an sich in Betrieb befindlichen Flugmodellen anderer SMV-Mitglieder resp. Clubinteressierten sowie an den für den Betrieb benützten Materialien wie z.B. Werkzeuge, Ersatzteile oder Steueranlagen;
- c) an Sachen einer mit dem Schadenverursacher in Wohngemeinschaft lebender Person;
- d) welche bereits über eine andere Versicherung abgedeckt sind. Die Allianz Suisse übernimmt jedoch den Teil der Entschädigung, der die Versicherungssumme dieser anderen Versicherung übersteigt (Subsidiärversicherung).

5. Luftrechtliche Sonderbestimmungen

Bis zu den Pflichtgarantiesummen gilt Folgendes:

Dem geschädigten Dritten auf der Erde werden nur die nach den luftrechtlichen Bestimmungen zulässigen Ausschlüsse entgegengehalten.

Hat die Gesellschaft auf Grund der Vorschriften für die Luftfahrt Leistungen zu erbringen, die sie vertragsgemäss nicht erbringen müsste, kann sie diese vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person zurückfordern.